

Tennisclub Michelstadt e.V. von 1924

Satzung des Tennisclub Michelstadt e. V. von 1924 (TC Michelstadt e.V. von 1924)

(zuletzt geändert am 29.03.2019 durch die Mitgliederversammlung,
eingetragen im Vereinsregister VR 70283 am 03.06.2019)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Tennisclub Michelstadt e.V. von 1924“ .
Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Michelstadt.
Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter
Reg.-Nr. VR 70283 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sport und Spiel
 - b) sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die
Jugendpflege.
3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

§4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder.

§5 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich, die dann durch einfache Mehrheit entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten (bis zum 30.09.) zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12. eines jeden Jahres) zulässig ist.
 - b) Die Austrittserklärung muss jeweils bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand gemäß §13 Abs. 3 zugegangen sein.
Bei Austritt zum 31.12. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist.

Der Ausschluss ist zu begründen.

Der Ausschließungsbescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Einspruch durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Wochen zulässig. Falls der Vorstand den Ausschließungsbescheid nicht binnen Monatsfrist widerruft, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unter dem Punkt "Verschiedenes" mit einfacher Stimmenmehrheit über die Eingabe zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Erhalt der endgültigen Ausschluss-erklärung alle seine Rechte dem Club gegenüber.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Club erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Club. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, Recht auf Antragstellung sowie auf alle den Clubmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die darüber hinausgehenden Anweisungen des Clubs, z. B. die Spielordnung, gewissenhaft einzuhalten.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben des Clubs entstehenden Kosten zu tragen.
2. Grundsätzlich hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld und den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Beitrages sowie die Zahlungsweise werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragsleistung oder der Zahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden im Rückstand, so kann es ausgeschlossen werden. Es bleibt aber dem Club zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder aufgrund sozialer Belange von der Beitragspflicht vorübergehend oder dauerhaft befreien. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zu informieren.

§8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§9 Gäste

Gastspieler sind zugelassen. Näheres hierüber bestimmt die Spielordnung.

§10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Clubs besorgen der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einberufen. Sie soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
4. Anträge aus Mitgliedskreisen, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen unterschrieben und begründet sein.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entlastung der 1.Vorsitzenden bzw. des 1.Vorsitzenden und des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - d) Beitragsfestsetzung, Festsetzung der Stundenzahl für den Arbeitseinsatz und Festsetzung zur Zahlung von nicht geleisteten Arbeitseinsätzen.

Die 1.Vorsitzende bzw. der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Über die Versammlung hat die Schriftführerin bzw. der Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig.
8. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für die Gegenstände der Tagesordnung.

Über die Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages mit 3/4 der zu zählenden Stimmen beschlossen wird.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann bei einer erneuten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich abgestimmt werden.

10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei dringenden und bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht aufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand verlangen.

Bezüglich der Einladung, der Leitung und der Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden
- b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*)
- c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*)
- d) der Sportwartin bzw. dem Sportwart
- e) der 1. Jugendwartin bzw. dem 1. Jugendwart
- f) und vier Beisitzern

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende bzw. dem 1. Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) vertreten.

Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*), die Kassenwartin bzw. der Kassenwart (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) sind geschäftsführender Vorstand und vertreten den Verein jeweils zu zweit nach außen.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Scheidet die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende aus, so versieht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Schriftführerin bzw. Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) oder die Kassenwartin bzw. der Kassenwart (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) die Geschäfte der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden.

7. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein geschäftsführender Vorstand erschienen sind.

Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (*stellv. Vorsitzende bzw. Vorsitzender*) zu unterzeichnen ist.

§14 Ordnungen

Der Vorstand beschließt mit Mehrfacher Mehrheit die für das Clubleben und den Sportbetrieb notwendigen Ordnungen.

Diese sind für die Mitglieder des Clubs verbindlich.

§15 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs der Stadt Michelstadt zu.

Die Stadt Michelstadt hat das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.